

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Anlage x

000206

**Aufgabenbezogene Begründungen des Planstellenbedarfs für steuerfachliche Aufgaben;
hier Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf steuerverkürzende
Leerverkaufsgestaltungen („cum-ex“)**

lfd. Nr. in der Rang- folge	Aufgabe	Plan- stellen- forderung für den Haushalt 2017	Planstellen für den Haushalt 2016	Planstellen für den Haushalt 2015	Planstellen für den Haushalt 2014	Planstellen- Stellen- bestand in diesem Aufgaben- gebiet zum 31.12.2015	Besonderheiten
1	2	3	4	5	6	7	8
x.	Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf steuerverkürzende Leerverkaufsgestaltungen einschließlich strafrechtlicher Fallbearbeitung durch StraBu-Stelle und Klagebearbeitung im Justizariat	2 x A 14 3 x A 13g 7 x A 12 3 x A 11	<u>Beantragt:</u> — <u>Zugewiesen:</u> —	<u>Beantragt:</u> — <u>Zugewiesen:</u> —	<u>Beantragt:</u> 2 x A 14 3 x A 13g 7 x A 12 3 x A 11 <u>Zugewiesen:</u> —	—	Bei der Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf steuerverkürzende Leerverkaufsgestaltungen, der steuerstrafrechtlichen Aufarbeitung und der Bearbeitung finanzgerichtlicher Verfahren inkl. höchstrichterlicher Klärung handelt es sich um zeitlich befristete Aufgaben, deren Erledigung sicherlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird; mit einem Abschluss der Gerichtsverfahren ist sowohl in Finanzgerichts- als auch in Steuerstrafverfahren erst in acht bis zehn Jahren zu rechnen.

1. Aufgabenbeschreibung

Das BZSt hat u.a. die Aufgabe, die in Deutschland auf ausgezahlte Dividenden angefallene Kapitalertragsteuer an Steuerausländer zu erstatten, wenn sich aus einer EU-Richtlinie oder einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ein Erstattungsanspruch ergibt.

Um ungerechtfertigte Kapitalertragsteuererstattungen zu vermeiden, wurde das BZSt mit Erlass vom 3. August 2012 (Gz. IV B 3 - S 2411/07/10015-14, IV C 1 – S 2252/09/10003:008, DOK 2012/0724717) aufgefordert, in den Fällen mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Bei derartigen Leerverkaufsgestaltungen wurde das bis Ende 2011 geltende Auseinanderfallen der Personen, die die Kapitalertragsteuer erheben (die ausschüttende Aktiengesellschaft) und die

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

000207 ^{lage x}

Kapitalertragsteuer bescheinigen (die depotführende Bank des Aktionärs) in Kombination mit der börsenüblichen Lieferfrist von zwei Tagen sowie dem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum ausgenutzt. Die Aktien wurden über den Dividendenstichtag mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenberechtigung geliefert, so dass der Erwerber statt der originären Nettodividende vom Veräußerer eine Kompensationszahlung in entsprechender Höhe erhielt. In den Fällen eines über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelten Leerverkaufs, wurde kein Steuereinbehalt vorgenommen, da dieses nicht den Verpflichtungen aus dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegt. Folglich besteht auch kein Erstattungsanspruch gemäß § 50d Absatz 1 EStG.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BMF werden alle beschiedenen Anträge, bei denen noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, sowie alle noch offenen Fälle mit einem Erstattungsvolumen von über 750.000 €, die auf einem Aktienerwerb in zeitlicher Nähe des Dividendenstichtags beruhen, unter Anwendung aller Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung intensiv geprüft. Wesentliche Grundlage für die Sachverhaltsermittlung der komplexen Aktienbewegungen bilden neben den Auskünften der Antragsteller insbesondere die Mitteilungen und Aufzeichnungen Dritter, wie z.B. ausländischer Banken und Broker, wenn die Inanspruchnahme des Antragstellers diesbezüglich keinen Erfolg verspricht. Allerdings haben die Erkundigungen und Nachforschungen bei dritten Personen ihre Grenzen bei den Aufbewahrungsfristen, die je nach Auskunftsstaat unterschiedlich lang sind. Dem Kenntnisstand des BZSt zufolge sind die Aufbewahrungsfristen von Bankunterlagen in den maßgeblichen Ländern auf 5 bis 8 Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Fristen können sich die Finanzinstitute im Ausland im Hinblick auf erforderliche Auskunftsersuchen darauf berufen, dass die benötigten Unterlagen bereits vernichtet wurden. Das zwingt dazu, die Bearbeitung auf eine verbleibende Restbearbeitungszeit von vier Jahren (bis zum Ablauf des Jahres 2020) zu beschleunigen, um die bislang errungenen Ermittlungserfolge nicht zu gefährden und die weitere Sachverhaltsaufklärung nicht zu lähmen.

2. Bedarfsbeschreibung

a) Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwelle von 750.000 € hat das BZSt für die Zuflussjahre bis 2011 **200 Fälle** in einem Gesamtvolumen von rund 1,5 Mrd. € ermittelt, die voraussichtlich auch noch im Jahr 2017 und den Folgejahren im Hinblick auf Leerverkaufsgestaltungen zu prüfen sind.

In rund 90 Fällen steht bereits jetzt schon fest, dass ein erheblicher Aktienhandel über den Dividendenstichtag stattgefunden hat. Unter Berücksichtigung statistischer Erhebungen und den in der praktischen Fallbearbeitung gesammelten Erfahrungen ist mit rund 20 weiteren Fällen zu

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

rechnen, bei denen zukünftig ein erheblicher cum/ex-Handel festgestellt wird sowie mit weiteren Fällen, in denen sich ein cum/ex-Verdacht nicht bestätigt.

Bei den **110 cum/ex-verdächtigen Fällen** wird das BZSt mit umfangreichen Fragenkatalogen gegenüber den ausländischen Antragstellern eine detaillierte Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse und geschlossener Vertragsgeflechte des Antragsteller sowie des genauen Ablaufs des Erwerbs und der Veräußerung der deutschen Aktien betreiben. Mit Hilfe von Auskunftersuchen gegenüber Depotbanken und Brokern sollen die Lieferwege der Aktien aufgeklärt werden, um den (Leer-) Verkäufer und dessen Bank zu ermitteln.

Im Laufe der bisherigen Fallbearbeitung hat sich gezeigt, dass solche Fälle, die auf cum/ex-Geschäfte als wirtschaftlichen Hintergrund hindeuten, einen enormen Ermittlungsaufwand und eine intensive Fallbefassung erforderlich machen, insbesondere hinsichtlich der Aufarbeitung der Transaktionen. Die Bearbeiter/innen müssen sich vertiefte Kenntnisse u. a. über die Funktionsweise von inländischen und ausländischen Aktien- und Terminbörsen und derivative Finanzinstrumente sowie über OTC-Geschäfte, über Clearing- und Abwicklungsverfahren beim Wertpapierübertrag und bei der Dividendenzahlung aneignen, um die unterschiedlichen Fallgestaltungen nachvollziehen zu können. Um in den 110 Fällen die zwingend notwendige intensive Fallbefassung und den Aufbau von Erfahrungswissen sicherzustellen, ist die Schaffung von Bearbeitungskontinuität durch eine dauerhafte Betreuung gewisser Fallgruppen¹ durch die/den selbe/n Bearbeiter/in die wichtigste Voraussetzung.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass 1 AK in rund 10 Fällen den erforderlichen Überblick erwerben kann, um diese anspruchsvollen Fälle selbständig mit den dazugehörigen Ermittlungen zu bearbeiten, so dass im Besteuerungsverfahren 10 AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 2 x A 13g, 4 x A 12 und 3 x A 11 für diese Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind.

Wie bereits erwähnt, ist die Bearbeitung der Verdachtsfälle hochgradig kompliziert und äußerst komplex, was sich in den Wertigkeiten widerspiegelt.

b.) In den 110 cum/ex verdächtigen Fällen können Anhaltspunkte für eine planmäßige Gestaltung zur unberechtigten Erstattung von Kapitalertragsteuer erkennbar werden und die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens erforderlich machen.

¹ Die praktische Fallbearbeitung hat gezeigt, dass Sachverhalte verschiedener Antragsteller gewisse Übereinstimmungen hinsichtlich der beteiligten Personen und Banken, der Vorgehensweise beim Aktienwerb, der Lieferwege der Aktien und der Absicherungsgeschäfte aufweisen. Derartige Anträge werden zu Fallgruppen gebündelt mit dem Ziel, gewonnene Erkenntnisse effizient zu nutzen.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Anlage x

Vorermittlungen und Ermittlungsverfahren in Strafverfahren zu cum-/ex-Sachverhalten an BZSt werden regelmäßig unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft Köln als örtlich zuständiger Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität geführt. Die Beschäftigten der Straf- und Bußgeldsachenstelle prüfen die Verdachtsfälle vor der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und fungieren als Verbindungsstelle zur Staatsanwaltschaft für die Kommunikation mit dem BZSt.

In acht der 110 Fälle wird derzeit ein Strafverfahren geführt und bei 20 weiteren Fällen ist eine Vorlage an die Straf- und Bußgeldsachenstelle bereits angekündigt. Da bei den meisten restlichen Fällen die Prüfung durch das Besteuerungsreferat erst am Anfang steht, ist bei vorsichtiger Schätzung aus diesen Fällen mit insgesamt **75 Verdachtsmeldungen** zu rechnen.

Weil für die Jahre vor 2009 Festsetzungsverjährung eingetreten ist, können im Besteuerungsverfahren nicht alle beim BZSt gestellten Anträge auf Kapitalertragsteuererstattung auf cum-/ex-Gestaltungen geprüft werden. Es können jedoch im Rahmen der Ermittlungen zu cum-/ex-Sachverhalten Querverbindungen zu diesen Anträgen erkennbar werden. Drei solche Fälle wurden inzwischen an die Straf- und Bußgeldsachenstelle gemeldet. Zu einem Fall ist die Verfahrenseinleitung erfolgt, zu zwei Fällen wird die Verfahrenseinleitung noch geprüft. Bei vorsichtiger Schätzung ist von insgesamt **20** derartigen Fällen und somit insgesamt von **95 Verdachtsmeldungen** auszugehen.

Die Zahl der jährlichen Verdachtsmeldungen dürfte im Jahr 2017 ihren Höhepunkt erreichen und dann bis zum Jahr 2020 nach und nach geringer werden.

Die Vorbereitung der Abgabe eines Cum-/Ex-Falles an die Staatsanwaltschaft beansprucht nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt 0,75 Monate. Für die Jahre ab 2017 ergibt sich für diese Aufgabe damit in der Straf- und Bußgeldsachenstelle folgender Personalbedarf:

Jahr	Verdachts- meldungen	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Verfahren	Gesamt- bearbeitungszeit		
bis 2016	31				
2017	30	0,75 Monate	22,5 Monate		
2018	20	0,75 Monate	15 Monate		
2019	10	0,75 Monate	7,5 Monate		
2020	4	0,75 Monate	3 Monate		
Gesamt	ab 2017: 64		48 Monate	÷ 12 Monate	= 4 AK für 1 Jahr

Die Funktion als Verbindungsstelle zur Staatsanwaltschaft im laufenden Verfahren durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle beansprucht im Durchschnitt 0,3 Monate pro Fall und Jahr.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Anlage x

Aufgrund der Größenordnung der Verfahren ist von einer Verfahrensdauer von durchschnittlich sieben Jahren auszugehen. Bei der Berechnung des Personals für laufende Fälle wird ein Sicherheitsabschlag von 25 Prozent für Fälle vorgenommen, in denen kein Strafverfahren eingeleitet wird.

000210

Jahr	Laufende Verfahren	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Verfahren	Gesamt-bearbeitungszeit
2017	49	0,3 Monate	14,7 Monate
2018	64	0,3 Monate	19,2 Monate
2019	71	0,3 Monate	21,3 Monate
2020	66	0,3 Monate	19,8 Monate
2021	66	0,3 Monate	19,8 Monate
2022	65	0,3 Monate	19,2 Monate
2023	47	0,3 Monate	14,1 Monate
Gesamt	Maximum 71		127,95 Monate

+ 12 Monate = 10,66
AK für 1 Jahr

Es ergibt sich damit in der Strafsachen- und Bußgeldstelle ein Gesamtpersonalbedarf von 14,66 AK verteilt auf sieben Jahre. Um der StraBu-Stelle eine Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, die den Anforderungen des Legalitätsprinzips entspricht, ist zumindest im Zeitraum 2017 bis 2023 ein Einsatz von 2 x A 12 zwingend erforderlich. Der weitere in den Jahren 2024 bis 2026 benötigte Personaleinsatz liegt unterhalb von einer AK und wird daher hier nicht aufgeführt.

c.) In Anbetracht der Komplexität der Sachverhalte sowie der rechtlichen Würdigungen ist darüber hinaus mit einem erheblichen Klageanfall beim Finanzgericht zu rechnen. Dies begründet sich nicht zuletzt auch durch die jeweilige Höhe der streitigen Kapitalertragssteuererstattungen, welche sich auf durchschnittlich 8 Mio. EUR belaufen wird. Da die Verwaltungsauffassung noch nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung bestätigt wurde, muss damit gerechnet werden, dass nahezu sämtliche Verfahren einen streitigen Verlauf vor dem Finanzgericht Köln (FG), teilweise auch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nehmen werden. Die Antragsteller bzw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Rechte der Antragsteller sowie der etwaigen Anteilseigner durch Klageeinreichung zu wahren, bis eine höchstinstanzliche Gerichtsentscheidung ergangen ist. In Abstimmung mit dem Fachbereich ist davon auszugehen, dass rund 110 der zu prüfenden Vorgänge letztlich in eine ablehnende Entscheidung münden werden. Selbst unter Berücksichtigung einer Klagequote von nur 80% ist demnach über die Jahre hinweg mit insgesamt rund 90 Klageverfahren vor dem FG zu rechnen. Hinzu kommen die zu erwartenden Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof. Da eine höchstinstanzliche Gerichtsentscheidung noch nicht ergangen ist und aufgrund der dargestellten Höhe der Streitwerte muss hier auch unter vorsichtiger Schätzung mit jedenfalls rund 20 Verfahren gerechnet werden.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Anlage x

000211

Da die Leerverkaufsproblematik bislang im Justizariat nicht im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens bearbeitet wurde und in diesem Zusammenhang keine einschlägige Rechtsprechung existiert, sowie im Hinblick auf die hohe Komplexität und rechtliche Tiefe der Sachverhalte, wird, unter vergleichender Betrachtung zu den übrigen, im Justizariat anhängigen Klageverfahren, zunächst eine erhöhte Bearbeitungszeit von durchschnittlich 4,5 Monaten pro Verfahren angenommen. Im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten sowie die Tatsache, dass sich die Effizienz der Fallbearbeitung durch zunächst aufzubauendes spezifisches Wissen für eine sichere rechtliche Beurteilung der praktischen Vorgänge steigert, wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den Folgejahren auf bis zu 3,5 Monate gesenkt werden kann. Darüber hinaus soll ein Abschlag von 10% für zu erwartende Klagerücknahmen berücksichtigt werden. Hinzu kommt der Bedarf für die dargestellte Bearbeitung der Verfahren vor dem BFH. Diese hat ausschließlich durch den höheren Dienst zu erfolgen und wird mit durchschnittlich 1,5 Monaten angesetzt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie der zu erwartenden und zunächst jährlich ansteigenden Klageeingänge ergibt sich rein rechnerisch folgender Personalmehrbedarf:

Gericht	Klage- eingänge	Durchschnittliche Bearbeitungszeit/Verf- ahren	Gesamt- bearbeitungszeit	
FG (1. Jahr)	10	4,5 Monate	45 Monate	
FG (2. Jahr)	20	4 Monate	80 Monate	
FG (Folgejahre).	60	3,5 Monate	210 Monate	
			335 Monate	
		./ 10%	301,5 Monate	
BFH	20	1,5 Monaten	30 Monate	
	110		331,5 Monate	÷ 12 Monate = 27,6 AK für 1 Jahr

Verteilt auf bis zu 10 Jahre (Verfahrensdauer der finanzgerichtlichen Verfahren inkl. der höchstrichterlichen Klärung) wird der Einsatz von 3 zusätzlichen AK auf neuen Planstellen in den Wertigkeiten 1 x A 14, 1 x A 13g, 1 x A 12 für die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung im Klagebereich als erforderlich erachtet. Insoweit gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der Aufgabenwahrnehmung weitere Klageverfahren einhergehen werden, welche die Vielzahl zu erwartender Auskunftersuchen des Fachbereichs betreffen und in ihrer Anzahl noch nicht abgesehen werden können.

Da sich der Bedarf im Justizariat mit einem zeitlichen Versatz zum Fachbereich ergeben wird, sollen die dort erforderlichen Planstellen zunächst in den Fachbereich ausgeliehen werden.

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Anlage x

Hierdurch können Belastungsspitzen im Fachbereich abgemildert und gleichzeitig . 000212 Erfahrungswissen für den späteren Einsatz im Justizariat aufgebaut werden. Mit Erlass der ersten Einspruchsentscheidungen, sollen die ausgeliehenen Planstellen sukzessive in das Justizariat zurückgeführt werden. Anderes gilt bei Erhebung von Untätigkeitsklagen, die dann vor dem Finanzgericht ohne abschließendes Vorverfahren zu verhandeln sind. Für diese Fallkonstellation muss das Personal dem Justizariat entsprechend früher zur Verfügung stehen.

d.) Die geltend gemachten Planstellen decken den erforderlichen Mindestbedarf, um eine kontinuierliche Fallbearbeitung ohne größere Wissensverluste sicherzustellen. Für eine vollständige Fallbearbeitung im erforderlichen Umfang soll zudem auf befristetes Personal zugegriffen werden, dass nach den Regelungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) immer nur bis zu zwei Jahre beschäftigt werden kann. Entsprechende Sachmittel sind im Titel 0815 427 09 veranschlagt.

e.) Durch die Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetz sind Leerverkaufsgestaltungen, die zu ungerechtfertigten Steuererstattungsansprüchen führen mit Wirkung ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich. Demnach handelt es sich bei der Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf steuerverkürzende Leerverkaufsgestaltungen, der steuerstrafrechtlichen Aufarbeitung und der Bearbeitung finanzgerichtlicher Verfahren inkl. höchstrichterlicher Klärung um zeitlich befristete Aufgaben, deren Erledigung sicherlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird; mit einem Abschluss der Gerichtsverfahren ist sowohl in Finanzgerichts- als auch in Steuerstrafverfahren erst in acht bis zehn Jahren zu rechnen.

Da dem BZSt in den letzten Jahren neue Aufgaben z. T. auch ohne entsprechende personelle Ressourcen übertragen wurden - so dass es nur durch Umpriorisierungen möglich war gesetzliche Aufgaben überhaupt wahrzunehmen – werden diese Planstellen anschließend verwendet um Defizite bei bestehenden oder neuen Aufgaben zu lösen.

3. Deckung des Bedarfs durch zusätzliche Planstellen erforderlich – Alternativen?

4. Alternativen zur Bedarfsdeckung durch neue Planstellen

Die langjährigen, erheblichen (Plan-)Stelleneinsparungen haben bereits in allen Aufgabenbereichen des Hauses zu deutlich spürbaren Beschränkungen der personellen

Beitrag zum Haushaltsvoranschlag 2017 – Personalhaushalt

Ressourcen geführt. Die Möglichkeiten einer sinnhaften Umpriorisierung sind nicht ausgeschöpft.

000213

5. Kompensationsmöglichkeiten für neue Planstellen

Eine Gegenfinanzierung des Mehrbedarfs durch Stelleneinsparungen in finanziell gleichwertigem Umfang ist unter Verweis auf die Ausführungen zu Tz. 4 ebenfalls nicht darstellbar.

Titel 42709 (Beschäftigte mit befristeten Verträgen) - Bedarfe der St III HH 2015 000214**St III 3**

Im Referat St III 3 werden auch in 2015 für die KMV-Ablage und das Archiv studentische Aushilfen mit befristetem Vertrag benötigt.

Der Gesamtbedarf liegt bei ca. 4 Personenmonaten (gerechnet in Vollzeit). Es besteht auch die Möglichkeit 2 Personen gleichzeitig zu beschäftigen. Hinsichtlich eines Einsatzzeitraums ist das Referat flexibel.

Des Weiteren besteht für die Bearbeitung der sog. Cum-Ex Fälle Bedarf an Aushilfen (gehobener Dienst) mit befristetem Vertrag.

Der Gesamtbedarf liegt bei 7 Aushilfen in Vollzeit. Ich bitte daher um zusätzliche Einstellung von Mitteln für sieben befristete Arbeitskräfte der Entgeltgruppe 9 für das Jahr 2015 mit folgender Begründung:

Dem Referat St III 3 liegen diverse Sammelanträge von US-Pensionsfond in einem Gesamtvolumen von vielen 100 Mio. € vor. Bei diesen Fällen besteht der Verdacht, dass durch Leerverkaufsgestaltungen über den Dividendenstichtag künstliche Dividenden („manufactured dividends“) erzeugt wurden, bei denen keine Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus abgeführt wurde. Durch eine Erstattung bzw. – soweit eine Erstattung bereits erfolgt ist durch fehlende Rückforderung - dieser Beträge würde dem Fiskus ein erheblicher Schaden entstehen. Das Referat St III 3 versucht mit umfangreichen Ermittlungsarbeiten gegenüber den Antragstellern und Auskunftersuchen gegenüber Dritten, die Sachverhalte aufzuklären. Die Bearbeitung dieser Fälle sowie die Überprüfung der übrigen, noch nicht bestandskräftigen, Fälle erfordert einen enormen Zeitaufwand, der mit den vorhandenen Kräften nicht erbracht werden kann.

